

SCHAUER HÄFFNER & PARTNER Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Gerd Stachel | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Martin Burger | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt

Sven Ronellenfisch | Steuerberater und Rechtsanwalt

Mario Haldy | Steuerberater

Michael Prottegeier | Rechtsanwalt
zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Dr. Michael Pfeifer | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief Dezember 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor dem Jahresende möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass der Antrag auf Bescheinigung des Verlustüberhangs im Zusammenhang mit erzielten Verlusten aus Wertpapier-, Termingeschäften und sonstigen Kapitaleinkünften bis spätestens zum 15.12.2009 bei der Depot führenden Bank zu stellen ist (Einzelheiten siehe Punkt 5).

Für das entgegengebrachte Vertrauen in diesem Jahr bedanken wir uns herzlich und wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie alles Gute und viel Erfolg im Jahr 2010.

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Dezember	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.12.	14.12.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.12.	14.12.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.12.	14.12.	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	10.12.	14.12.	keine Schonfrist

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember 2009 ist am 28.12.2009

2. Aus unserer Kanzlei

Bitte beachten Sie, dass unsere Kanzlei zwischen den Jahren vom 28.12.2009 bis zum 31.12.2009 geschlossen ist. Ab dem 04.01.2010 sind wir gerne wieder für Sie da.

3. Wachstumsbeschleunigungsgesetz – Sofortmaßnahme der neuen Bundesregierung

Bereits mit ihrem ersten Gesetzentwurf – dem Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) – setzt die neue Bundesregierung Teile ihres Koalitionsvertrages um. Von den geplanten Maßnahmen verspricht sich die Bundesregierung neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung. Das Gesetz soll noch vor Weihnachten durch den Bundesrat verabschiedet werden und beinhaltet nachfolgende Änderungen welche bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2010 an bzw. für nach dem 31.12.2009 beginnende Wirtschaftsjahre gelten sollen:

Förderung von Familien

Das Kindergeld wird ab 2010 um 20 € erhöht.

	Kindergeld 2009 in €	Kindergeld ab 2010 in €
1. und 2. Kind je	164 €	184 €
3. Kind	170 €	190 €
ab dem 4. Kind je	195 €	215 €

Der Kinderfreibetrag steigt von insgesamt 6.024 € pro Kind auf 7.008 €

Hinweis:

Der Kinderfreibetrag wirkt sich erst ab einem zu versteuernden Elterneinkommen von 60.000 € aus, bei Alleinerziehenden ab 30.000 €. Ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist, prüft das Finanzamt automatisch im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Beim Lohnsteuerabzug macht sich der erhöhte Freibetrag nicht direkt bemerkbar, sondern nur bei der Höhe der Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Erleichterungen für alle Unternehmer

Hier ist vor allem die Wiedereinführung des Sofortabzugs für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu begrüßen. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht über 410 € netto liegen, können wahlweise sofort abgeschrieben werden. Der Unternehmer muss sie in diesem Fall in einem laufend zu führenden Verzeichnis erfassen, sofern das Anlagegut über 150 € gekostet hat.

Hinweis:

Das Wahlrecht zur Sofortabschreibung kann für alle Wirtschaftsgüter ausgeübt werden, die nach dem 31.12.2009 angeschafft oder hergestellt wurden.

Die im Jahr 2008 eingeführte Poolabschreibung für Wirtschaftsgüter mit einem Wert über 150 € und nicht mehr als 1.000 € wird nicht abgeschafft. Sie können auch weiterhin über die sog. Poolbewertung mit 20 % pro Jahr abgeschrieben werden. Der Unternehmer muss sich allerdings pro Wirtschaftsjahr einheitlich entscheiden, ob er die Poolbewertung oder die Sofortabschreibung wählt.

Der Werbungskostenabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 € im Bereich der Überschusseinkünfte (z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, nichtselbständige Arbeit) bleibt bestehen.

Bei der Gewerbesteuer soll die Hinzurechnung von Miet- und Pachtentgelten für die Überlassung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern (z.B. Geschäftsraummieta) ab 2010 von 65 % auf 50 % reduziert werden.

Unternehmer im Beherbergungsgewerbe dürfen sich voraussichtlich ab dem 1.1.2010 über den reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 % für ihre Leistungen freuen. Betroffen sind nicht nur das klassische Hotelgewerbe sondern auch Übernachtungen in Pensionen, Ferienwohnungen und sonstigen Fremdenzimmern. Der ermäßigte Steuersatz gilt für alle Übernachtungsleistungen, die nach dem 31.12.2009 erbracht wurden, somit erstmals am Neujahrsmorgen.

Hinweis:

Betroffene Unternehmer sollten ihre Buchhaltung rechtzeitig anpassen, damit Rechnungen ab dem 1.1.2010 mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz ausgestellt werden können.

Weiterhin sollen ab 2010 bestimmte konzerninterne Umstrukturierungen bei der Grunderwerbsteuer begünstigt werden.

Erleichterungen für GmbHs

Die durch das Unternehmensteuerreformgesetz geänderte Mantelkaufregelung führt zum anteiligen Wegfall körperschaftsteuerlicher Verluste, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 25 % der Anteile ihren Besitzer wechseln. Ab einer Übertragungsquote von 50 % wird der Verlustabzug vollständig gestrichen. Gleiches gilt auch für die Gewerbesteuer. Das mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (vgl. S+H Kanzleibrief Juli und August 2009 Punkt 2) eingeführte Sanierungsprivileg soll nun auch auf Erwerbe über den 31.12.2009 hinaus ausgedehnt werden und nunmehr zeitlich unbefristet gelten.

Erleichterungen bei Erbschaften und Schenkungen

Der Erbschaftsteuersatz in der Steuerklasse II sinkt für Erwerbe ab 2010. Davon profitieren besonders Zuwendungen an Geschwister, Neffen und Nichten. Damit werden die durch das Erbschaftsteuerreformgesetz zum Teil drastischen Steuererhöhungen in dieser Steuerklasse erheblich gemildert.

Mit Erleichterungen können auch Betriebsnachfolger rechnen. Die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln beim Übergang von Betriebsvermögen werden ab 2010 erleichtert.

Weitere Änderungen

Die vorgesehene Reduzierung der Steuerentlastungssätze für Biokraftstoffe wird ab 2010 nicht umgesetzt. Anpassungen soll es auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz geben.

Hinweis:

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens können weitere Maßnahmen hinzukommen oder geplante Änderungen angepasst oder gestrichen werden. Wir werden Sie darüber auf dem Laufenden halten. Weitere Informationen zu einzelnen Punkten erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.schauer-haeffner.de.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 9. November 2009, www.bundestag.de

4. Koalitionsvertrag: Weitere steuerliche Änderungen stehen an

Neben den Änderungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz sieht der neue Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien CDU/CSU und FDP erwartungsgemäß jede Menge weitere Steueränderungen vor, die durch umfangreiche Entlastungen die Wirtschaft beleben und stabilisieren sollen. Über die unter Ziffer 3 dargestellten Änderungen sind noch nachfolgende Maßnahmen geplant:

Änderungen für Unternehmer

- Im Bereich der Umsatzsteuer soll geprüft werden, ob nicht ein genereller Übergang zur Istversteuerung den Umsatzsteuerbetrag eindämmt. Die elektronische Rechnungsstellung wird künftig gefördert. Weiterhin ist geplant, die umsatzsteuerliche Ungleichbehandlung kommunaler und privater Anbieter aufzuheben.
- Zur Diskussion steht auch wieder Mal die 1 %-Regelung für Dienstfahrzeuge.

- Für Unternehmen mit Auslandsbetriebsstätten werden die Sanktionierungsmaßnahmen bei Funktionsverlagerungen ins Ausland überarbeitet.

Änderungen für alle Steuerpflichtigen

- Der derzeit noch progressive Verlauf der Einkommensteuertarifkurve soll ab 2011 einem Stufentarif weichen. Wie genau das neue Modell aussehen wird, steht noch nicht fest. Fakt ist, dass untere und mittlere Einkommensbereiche entlastet werden sollen.
- Private Steuerberatungskosten werden aller Voraussicht nach wieder absetzbar.
- Verbesserte Abzüge sind auch im Bereich der Ausbildungskosten, bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe, bei Unterbringung in einem Pflegeheim und bei anderen außergewöhnlichen Belastungen geplant.
- Lebenspartner sollen Ehegatten gleich gestellt werden.
- Eine Reihe weiterer Bestimmungen sollen den Umgang mit den Finanzämtern entbürokratisieren. Vorgeschlagen wird u.a. Steuerklärungsvordrucke einfacher zu gestalten, dass Arbeitnehmer ihre Steuererklärung im Zwei-Jahres-Turnus beim Finanzamt einreichen können, auf Wunsch soll es sogar die vorausgefüllte Steuererklärung geben und Papierbelege werden auf ein Minimum reduziert.
- Darüber hinaus soll die Finanzverwaltung mit einigen Maßnahmen dem Steuerzahler entgegenkommen, z.B. soll die Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte nur auf wesentliche und aufwändige Fälle beschränkt werden. Betriebsprüfungen müssen grundsätzlich innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen sein bzw. dann, wenn die neue Betriebsprüfung beginnt. Das Kontenabrufverfahren soll überprüft und Nichtanwendungserlasse, mit denen die Finanzverwaltung unliebsame Urteile nicht anwendet, vermieden werden.
- Eltern, die ihre unter 3-jährigen Kinder zu Hause betreuen, sollen ab 2013 ein monatliches Betreuungsgeld in Höhe von 150 € (ggf. als Gutschein) erhalten

Sonstige Bereiche

- Es wird geprüft, ob die derzeit geltenden Steuersätze und Freibeträge bei der Erbschaftsteuer regional unterschiedlich gestaltet werden sollten.
- Die jetzige Denkmalförderung wird beibehalten.
- Krankenversicherungsbeiträge bei Arbeitnehmern werden voraussichtlich in Form eines festen Arbeitgeberanteils und einer Arbeitnehmer-Pauschale erhoben.
- Die Einspeisevergütung für Solaranlagen wird überprüft.

Hinweis:

Die konkrete Umsetzung wird sich erst zeigen, wenn die entsprechenden Gesetzesentwürfe vorliegen. Im Übrigen will die neue Bundesregierung keine rückwirkenden Änderungen veranlassen und auch an bereits verabschiedeten Gesetzen festhalten.

5. Verlustverrechnungsbeschränkung bei Einkünften aus Kapitalvermögen ab 2009

Ab dem Jahr 2009 stehen Verluste aus Kapitalvermögen weder zum Verlustausgleich noch zum Verlustabzug mit anderen Einkunftsarten mehr zur Verfügung. Der Verlustausgleich bzw. Verlustabzug ist nur innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen möglich. Eine weitere Einschränkung gibt es für Veräußerungsverluste aus Aktien: diese können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Dagegen können Verluste aus allen anderen Wertpapier- und Termingeschäften ab 2009 nicht nur mit Gewinnen aus diesen Geschäften verrechnet werden, zum Verlustausgleich stehen auch Gewinne oder Erträge aus anderen Kapitalanlagen, wie z.B. Zinsen und Dividenden zur Verfügung. Verbleibt ein unausgeglichener Verlust aus Kapitalvermögen, kann er in folgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden. Der Verlustrücktrag ist ausgeschlossen. Verluste aus anderen Einkunftsarten, z.B. aus Gewerbebetrieb, können jedoch uneingeschränkt mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.

Wertpapiere, die vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden und innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist mit Verlust verkauft werden, führen zu sog. Altverlusten. Solche Verluste können ab 2009 bis einschließlich 2013 nicht nur mit Spekulationsgewinnen verrechnet werden, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, z.B. aus Grundstücksverkäufen, sondern auch mit anderen Wertzuwächsen, die abgeltungsteuerpflichtig sind.

Damit sind in erster Linie Veräußerungsgewinne aus Aktien gemeint, aber auch aus Anleihen oder Zertifikaten. Bis 2013 sollten die Altverluste möglichst ausgeglichen sein, denn danach ist – zwar zeitlich unbegrenzt – eine Verlustverrechnung nur mit Spekulationsgewinnen möglich, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, z.B. mit Gewinnen aus Grundstücksverkäufen.

Hinweis:

Die allgemeine Verlustverrechnungsbeschränkung gilt nur dann, wenn im Gewinnfall die Abgeltungsteuer zur Anwendung kommen würde. Für Zinsen aus Darlehensvereinbarungen mit nahen Angehörigen, Gesellschaftern oder aus sog. Back-to-Back- Finanzierungen, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen, gelten die allgemeinen Verlustverrechnungs- und -ausgleichsregeln.

Ebenso können Gesellschafter, die von der Veranlagungsoption für ihre Beteiligung Gebrauch gemacht haben, ihre Verluste wie gewohnt verrechnen.

Die anhaltende Finanzmarktkrise hat bei vielen Steuerpflichtigen beträchtliche Verluste verursacht. Sofern die verlustbehafteten Wertpapiere noch vor dem 31.12.2008 erworben wurden und innerhalb der Jahresfrist verkauft werden, führt die zeitliche Verlustverrechnungsbeschränkung bis 2013 dazu, dass die Verluste eventuell nur beschränkt mit Gewinnen aus Wertpapierverkäufen verrechnet werden können.

Anders sieht es bei Veräußerungsverlusten aus Wertpapieren aus, die erst in 2009 gekauft wurden. Sie können zeitlich unbegrenzt mit ebensolchen Gewinnen verrechnet werden.

Eine Verlustverrechnung aus Aktienverkäufen mit anderen Einkünften ist weder im Jahr 2008 noch im Jahr 2009 möglich.

In der Praxis übernimmt zunächst die depotführende Bank die Verlustverrechnung für den Kunden. Von Erträgen und Gewinnen wird sie daraufhin eine geringere Abgeltungsteuer abziehen. Verbleibt am Ende des Jahres wegen nicht vorhandener verrechenbarer Erträge ein „Verlustüberhang“, überträgt diesen die Bank automatisch auf das nächste Jahr und verrechnet ihn später.

Wahlweise kann sich der Kunde den „Verlustüberhang“ auch bescheinigen lassen, um ihn bei seiner Einkommensteuererklärung mit anderen Kapitalerträgen, die er bspw. im Depot einer anderen Bank erzielt hat, auszugleichen. So eine Bescheinigung muss der Steuerpflichtige bis zum **15.12.** des laufenden Jahres bei seiner Bank beantragen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist, welche auch von der Bank nicht verlängert werden darf.

Hinweis:

Um den umständlichen Weg des Verlustausgleichs über die Steuererklärung zu vermeiden, sollten Steuerpflichtige mit mehreren Depots bei unterschiedlichen Banken diese auf nur noch zwei Konten zusammenführen. Das eine Depot enthält Wertpapiere mit Kaufdatum vor dem 1.1.2009 und das andere alle Neupapiere. So kann bereits die Bank Verluste aus Wertpapierverkäufen optimal mit angefallenen Gewinnen ausgleichen.

6. Investitionsabzugsbetrag für Betriebs-Pkw trotz 1 %-Regelung?

Steuerpflichtige, die sich ein Betriebsfahrzeug anschaffen wollen, können nicht in den Genuss eines Investitionsabzugsbetrags kommen, wenn der private Nutzungsanteil nach der 1 %-Regelung ermittelt wird. Eine Ansparrücklage nach dem bis vor Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform im Jahr 2007 geltenden Recht war dagegen möglich gewesen. Hintergrund sind die neuen Anforderungen an die betriebliche Nutzung, die – wie bereits bei der Sonderabschreibung – mindestens 90 % betragen muss. Wird die Privatnutzung pauschal ermittelt, wird ein höherer privater Anteil unterstellt.

Der Unternehmer kann aber folgendes tun. Auch wenn er bisher die Privatnutzung anhand der 1 %-Regelung ermittelt hat, kann er für das neu angeschaffte Fahrzeug ein Fahrtenbuch führen und damit die fast ausschließliche Nutzung dem Finanzamt im Nachhinein beweisen. Das wollte auch der Gesellschafter einer GbR tun. Doch damit stieß er bei seinem Finanzamt auf Ablehnung. Das Finanzamt strich den Abzug, da der Steuerpflichtige die private Pkw-Nutzung seiner bisherigen Fahrzeuge im Rahmen der 1 %-Regelung ermittelt hatte. Dass er ab dem Investitionsjahr ein Fahrtenbuch führen wollte, um so die fast ausschließliche betriebliche Nutzung zu dokumentieren, beeindruckte die Finanzbeamten wenig.

Anders dagegen das Finanzgericht, dem die Ankündigung geeigneter Aufzeichnungen ausreichte. Zwar erfordere die Absicht der betrieblichen Nutzung eine „Prognoseentscheidung“, an die allerdings keine allzu hohen Maßstäbe zu setzen seien. Weiterhin lehnte das Finanzgericht die Auffassung ab, dass die bisherige Anwendung der 1 %-Regelung keine künftige fast ausschließliche betriebliche Nutzung prognostiziere. Damit wich das Finanzgericht ausdrücklich von der gängigen Verwaltungspraxis ab. Inzwischen hat das Finanzamt dagegen Beschwerde beim BFH eingelegt.

Hinweis:

Die Entscheidung des Finanzgerichts ist einleuchtend. Warum sollte auch die Ankündigung, ein Fahrtenbuch zu führen, nicht glaubhaft genug sein! Tatsächliche Indizien können natürlich erst im Nachhinein geliefert werden, nämlich dann, wenn das korrekte Fahrtenbuch einen Privatanteil von unter 10 % nachweist. Sollte sich dann dennoch eine höhere private Nutzung herausstellen, wird der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend gestrichen.

Quelle: FG des Saarlandes, Beschluss vom 30. Juli 2009, 1 V 1185/09, Beschwerde eingelegt (BFH VIII B 190/0)BFH erleichtert Verlustausgleich bei Aktiengeschäften.

7. Weitere Informationen

Auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de finden Sie weitere Informationen zu nachfolgenden Themen:

- Wachstumsbeschleunigungsgesetz – Sofortmaßnahme der neuen Bundesregierung
- Wegzugsbesteuerung ist verfassungsgemäß
- Steuerermäßigung für Gewinnausschüttung?
- Geschenke an Geschäftsfreunde – Steuerliche Klippen meistern!
- Zeitpunkt des Unternehmensverkaufs unter aufschiebender Bedingung
- Gesundheits- Checks durch Arbeitgeber kein Arbeitslohn
- Freiwillige Unfallversicherung: Lohnsteuerliche Behandlung geändert
- BFH erleichtert Verlustausgleich bei Aktiengeschäften
- Adoptionskosten nicht von der Steuer absetzbar

- Steuerentlastung nur bei voller Unterhaltspflicht
- Elterngeld ist in voller Höhe progressionspflichtig?
- Steuerbonus für Parteispenden
- Gemeinnützigkeit sichern bei Zahlungen an Vorstand
- Kurzarbeit: Mini-Job könnte angerechnet werden
- Insolvenzgeldumlage: Enormer Anstieg ab 2010
- Haftung des Vorstands (Geschäftsführers) für Zahlungen nach Insolvenzreife

8. Hinweis

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.